

1 K 504/21.KO



Verkündet am: 8. November 2021

gez. Kadur

Justizbeschäftigte als Urkunds-  
beamtin der Geschäftsstelle

**Veröffentlichungsfassung!**

# VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

\*\*\*

w e g e n      Friedhofsrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen  
Verhandlung vom 18. Oktober 2021, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Gietzen  
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Dawirs  
Richterin Max  
ehrenamtlicher Richter Rentner Cizic  
ehrenamtlicher Richter Projektleiter Müller

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Der Kläger begehrt die Verurteilung der Beklagten, auf dem in ihrem Eigentum stehenden Waldfriedhof „A\*\*\*\*“ in B\*\*\* eine Buche mit einem Stammdurchmesser von mindestens 20 cm zu pflanzen.

Am 30. Dezember 2019 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Durchführung der Urnenbeisetzung seiner am 18. Dezember 2019 verstorbenen Ehefrau sowie den Erwerb eines Nutzungsrechts an dem für die Bestattung vorgesehenen Gemeinschaftsbaum Nr. 1\*\*\* auf dem Feld „C\*\*\*\*“ des vorgenannten Waldfriedhofs. Bei dem ausgewählten Gemeinschaftsbaum handelte es sich um eine Buche mit einem Brusthöhendurchmesser von 57 cm.

Am 8. Januar 2020 wurde die verstorbene Ehefrau des Klägers an diesem Gemeinschaftsbaum beigesetzt.

Mit Urkunde vom 15. Januar 2020 räumte die Beklagte dem Kläger ein Nutzungsrecht an diesem Gemeinschaftsbaum mit 12 Urnengrabplätzen für die Dauer von 50 Jahren ein. Für die Verleihung des Nutzungsrechts erhob die Beklagte mit Bescheid vom gleichen Tag eine Gebühr i.H.v. 4.300,00 €. Ausweislich Art. 2 Ziffer II. der Satzung der Beklagten über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Bestattungsplatz „A\*\*\*\*“ richten sich die Kosten für einen Gemeinschaftsbaum nach dem Durchmesser des Baumes, wobei zwischen einem Brusthöhendurchmesser von unter 40 cm, von 40 bis 59 cm sowie von über 60 cm unterschieden wird.

Am 12. Juni 2020 fällt der bei der Beklagten angestellte Revierförster den Gemeinschaftsbaum Nr. 1\*\*\* sowie weitere auf dem Waldfriedhof stehende Bäume. Im Auftrag der Beklagten erstattete der Sachverständige Herr D\*\*\* am 17. Juli 2020 ein Gutachten zur Verkehrssicherheit von Bäumen auf dem Waldfriedhof „A\*\*\*\*“. Hierin ist u.a. ausgeführt, dass die bereits gefällten und von ihm

geprüften Bäume, die zum Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme am 16. Juli 2020 noch vor Ort gewesen seien, ausnahmslos als Gefahrenbäume hätten gefällt werden müssen. Weil die Stand- und/oder Bruchsicherheit dieser Bäume nicht mehr gewährleistet gewesen sei, habe eine besondere Verkehrsgefahr bestanden. Das Fällen der Bäume sei zum Erhalt der Verkehrssicherheit dringend angezeigt gewesen. Unter dem 5. Oktober 2020 stellte der Sachverständige Herr D\*\*\* als Ergebnis einer Baumkontrolle im Waldfriedhof „A\*\*\*\*“ fest, dass an 406 Bäumen Totholz zu entfernen sei, 43 Bäume gefällt und 18 Bäume beobachtet werden müssten. Der Gemeinschaftsbaum Nr. 1\*\*\* fand keine Erwähnung.

In der gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses Wirtschaftsförderung und des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzsausschusses der Beklagten vom 7. September 2020 wurde u.a. die Neupflanzung eines Baumes in unmittelbarer Nähe des gefällten Baumes Nr. 1\*\*\* beschlossen.

Nachdem der Kläger die Beklagte mehrfach erfolglos aufgefordert hatte, eine Buche in etwa der Stammdicke, die dem gefällten Gemeinschaftsbaum Nr. 1\*\*\* entspricht, oder zumindest in einer Stammdicke von 20 bis 25 cm zu pflanzen, hat er am 28. Mai 2021 Klage erhoben. Er bringt vor, für die Fällung der Buche habe kein Anlass bestanden. Diese habe einen Durchmesser von 60 cm gehabt, sei stets standfest und gesund gewesen. Es gebe auch kein entgegenstehendes Gutachten. Durch die Entfernung werde er, der Kläger, erheblich in seinem erworbenen Nutzungsrecht gestört. Die Beklagte sei aufgrund der geschlossenen Nutzungsvereinbarung verpflichtet, den Zustand wiederherzustellen. Nach Auskunft zweier Baumschulen sei es möglich, eine Buche mit einer Stammdicke von mindestens 20 cm Durchmesser zu verpflanzen. Eine Störung der Totenruhe sei nicht zu befürchten, da der Baum mittels eines Raupenbaggers herangebracht und gesetzt werden könne.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, auf dem Waldfriedhof „A\*\*\*\*“ in B\*\*\* im Feld „C\*\*\*\*“ eine Buche mit einem Stamm von mindestens 20 cm Durchmesser zu pflanzen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend, die Fällung des streitbefangenen Baumes sei zur Erfüllung der ihr als Waldeigentümerin obliegenden Verkehrssicherungspflicht notwendig gewesen. Dem Sachverständigengutachten des Herrn D\*\*\* könne entnommen werden, dass die Fällung aller Bäume, die zum Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme durch den Gutachter bereits gefällt, aber noch vor Ort gewesen seien, wegen einer von ihnen ausgehenden Gefahr dringend angezeigt gewesen sei. Es sei die Neuanpflanzung eines Baumes mit einem Stammdurchmesser von 3,2 cm in unmittelbarer Nähe des gefällten Baumes Nr. 1\*\*\* beabsichtigt. Die Pflanzung eines Baumes mit einem Stammdurchmesser von mindestens 20 cm wäre, wenn überhaupt, dann lediglich mit schweren Gerätschaften durchführbar und mit einer Störung der Totenruhe verbunden.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch die Vernehmung des Herrn D\*\*\* als sachverständigen Zeugen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 18. Oktober 2021 Bezug genommen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze sowie die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen. Diese hat vorgelegen und ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage hat keinen Erfolg. Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte auf dem Waldfriedhof „A\*\*\*“ in B\*\*\* im Feld „C\*\*\*“ am Standort des Baumes Nr. 1\*\*\* eine Buche mit einem Stammdurchmesser von mindestens 20 cm pflanzt.

Vertragliche Ansprüche bestehen nicht. Die Beteiligten haben betreffend das Nutzungsrecht des Klägers an dem mittlerweile gefällten Gemeinschaftsbaum mit 12 Urnengrabplätzen keinen öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen. Dieses

Recht wurde dem Kläger nämlich mittels Verwaltungsakts auf seinen Antrag hin für die Dauer von 50 Jahren eingeräumt, wofür er eine Gebühr von 4.300 € entrichtete.

Als Anspruchsgrundlage für das Begehren des Klägers kommt daher nur der öffentlich-rechtliche Folgenbeseitigungsanspruch in Betracht, der sich nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsprinzip sowie den Grundrechten herleitet und gewohnheitsrechtlich anerkannt ist. (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. August 1993 – 4 C 24.91 –, juris Rn. 23). Er setzt einen hoheitlichen Eingriff voraus, der ein subjektives Recht des Betroffenen verletzt und einen andauernden rechtswidrigen Zustand verursacht. Der Anspruch auf Folgenbeseitigung zielt auf die Wiederherstellung des ursprünglichen rechtmäßigen Zustandes oder, falls die identische Wiederherstellung nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist, eines gleichwertigen Zustandes (vgl. BayVGH, Urteil vom 6. August 2019 – 8 B 17.145 –, juris Rn. 22 m.w.N.). Allerdings greift dieser Anspruch nicht durch.

Zwar dürften die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Folgenbeseitigungsanspruch erfüllt sein.

Durch das Fällen des Gemeinschaftsbaumes Nr. 1\*\*\* wurde in das mit Urkunde vom 15. Januar 2020 verliehene subjektiv-öffentliche Sondernutzungsrecht des Klägers an diesem Baum mit 12 Urnengrabplätzen eingegriffen. Dieser Eingriff ist auch auf eine hoheitliche Maßnahme der Beklagten zurückzuführen, da die Fällung durch den bei ihr beschäftigten Revierförster aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht des Waldfriedhofs der Beklagten, einer kommunalen Einrichtung, durchgeführt worden ist.

Auch spricht nach derzeitigem Sachstand vieles dafür, dass hierdurch ein rechtswidriger, noch andauernder Zustand verursacht worden ist. Ob die Maßnahme der Beklagten aus Gründen der Gefahrenabwehr ohne Erlass einer vorherigen Duldungsverfügung notwendig gewesen ist, lässt sich nicht mehr zweifelsfrei feststellen, auch wenn der Revierförster der Beklagten in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, dass die Baumkrone des Gemeinschaftsbaumes Nr. 1\*\*\* erhebliche Trockenschäden aufgewiesen habe. Ob dieser Befund eine sofortige Fällung des Baumes wegen Gefahr im Verzug für die

Friedhofsbesucher gerechtfertigt hat, ohne zuvor gegenüber dem Kläger eine Duldungsverfügung zu erlassen, hat die Beklagte nicht nachvollziehbar dargetan. Darüber hinaus ist von ihr auch nicht hinreichend geklärt worden, ob nicht weniger einschneidende Maßnahmen, wie etwa die Absperrung der näheren Umgebung des Gemeinschaftsbaumes Nr. 1\*\*\*, zur Abwendung einer etwaigen Gefahr für die Friedhofsbesucher ebenfalls effektiv gewesen wären. Insbesondere konnte auch der sachverständige Zeuge D\*\*\* im Rahmen seiner Vernehmung keine Angaben dazu machen, in welchem Zustand sich der streitbefangene Gemeinschaftsbaum Nr. 1\*\*\* zum maßgeblichen Zeitpunkt der Fällung befunden hat. Zwar gab er an, dass alle Bäume, die zum Zeitpunkt seiner Inaugenscheinnahme am 16. Juli 2020 bereits gefällt, aber noch vor Ort gewesen seien, Schäden wie Pilzbefall, Rindenabplatzungen oder Morschungen aufgewiesen hätten oder bereits abgestorben gewesen seien und es vertretbar gewesen sei, diese aus Gründen der Verkehrssicherheit zu fällen. Jedoch konnte er nicht mit Sicherheit sagen, ob sich dieser Baum noch vor Ort befunden hat, als er die Bäume begutachtete, und ob weniger einschneidende Maßnahme zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Friedhofsbesucher erfolgsversprechend gewesen wären. Weitergehende Informationen hinsichtlich des Zustandes des streitbefangenen Baumes sind auch den beiden im Auftrag der Beklagten erstatteten Gutachten des sachverständigen Zeugen vom 17. Juli 2020 und 5. Oktober 2020 nicht zu entnehmen. Schließlich wurde auch von Seiten der Beklagten der Zustand des gefällten Baumes nicht hinreichend dokumentiert, was zu ihren Lasten geht.

Ob durch die Fällung des Baumes somit ein rechtswidriger, noch andauernder Zustand ausgelöst wurde, bedarf keiner abschließenden Entscheidung. Denn der Geltendmachung des Folgenbeseitigungsanspruchs des Klägers steht vorliegend entgegen, dass der Beklagten die Vornahme der begehrten Handlung unzumutbar ist. Dem Ausschlussgrund der Unzumutbarkeit kommt die Funktion zu, gegenüber der Durchsetzung von Folgenbeseitigungsansprüchen im Sinne eines letzten Sicherheitsventils den rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren zu können (vgl. VG Trier, Urteil vom 4. April 2018 – 9 K 9300/17.TR –, juris Rn. 57). Dem Verpflichteten soll eine Wiederherstellung des ursprünglichen rechtmäßigen bzw. eines gleichwertigen Zustandes nur dann nicht angesonnen werden, wenn damit ein unverhältnismäßig hoher Aufwand verbunden wäre, der zu dem erreichten Erfolg bei allem Respekt für das Verlangen nach rechtmäßigen Zuständen in

keinem vernünftigen Verhältnis mehr stünde (vgl. BVerwG, Beschluss vom 12. Juli 2004 – 7 B 86.04 –, juris Rn. 7 m.w.N.). Das setzt, wie sich dem Rechtsgedanken des § 275 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch entnehmen lässt, voraus, dass ein grobes Missverhältnis zwischen dem Leistungsinteresse des Anspruchsberechtigten und dem Aufwand des Verpflichteten vorliegt. An ein solch grobes Missverhältnis sind gerade im öffentlichen Recht hohe Anforderungen zu stellen. Durch das sehr allgemein gehaltene Zumutbarkeitskriterium kann ein an sich gegebener Anspruch auf Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes nur ausnahmsweise ausgeschlossen werden. Insbesondere kann es dabei nicht um eine allgemeine Vorteils- und Nachteilsabwägung gehen (vgl. OVG RP, Urteil vom 4. April 2017 – 1 A 10865/16 –, juris Rn. 33 m.w.N.).

Gemessen hieran ist ein solcher Ausnahmefall, der es verbietet, die Beklagte zur Pflanzung einer Buche mit einem Stammdurchmesser von mindestens 20 cm auf dem Waldfriedhof „A\*\*\*\*“ in B\*\*\* im Feld „C\*\*\*\*“ zu verurteilen, vorliegend gegeben. Eine solche Verurteilung hätte außerordentliche Belastungen für die Beklagte zufolge, die sich auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Klägers als unverhältnismäßig darstellen.

Ausgangspunkt der Überlegung ist hierbei, dass es die Totenruhe eines Verstorbenen, die durch das individuelle postmortale Persönlichkeitsrecht und die Menschenwürde des Verstorbenen verfassungsrechtlich geschützt ist, gebietet, dass die letzte Ruhestätte eines toten Menschen als Ort des Friedens in ein ruhiges und pietätvolles Umfeld und in einer von Alltagslärm weitestgehend unberührten Lage gestaltet und erhalten werden soll (vgl. OVG NRW, Urteil vom 12. Dezember 2012 – 19 A 2207/11 –, juris Rn. 47; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 7. Juni 2010 – 6 K 4652/08 –, juris Rn. 53ff). Ohne eine besondere Rechtfertigung sind daher Eingriffe in die Totenruhe nicht zulässig. Unvermeidbare Eingriffe sind so zu gestalten, dass dem Schutz der Totenruhe weitestgehend Rechnung getragen wird.

Betroffen ist hier die Totenruhe der verstorbenen Ehefrau des Klägers, welche im Januar 2020 in unmittelbarer Nähe der für die beantragte Neupflanzung notwendigen Erdarbeiten beigesetzt wurde. Von daher sind ohne eine Umbettung der Verstorbenen, die der Kläger nicht wünscht, nur solche Maßnahmen möglich, welche die vorhandene Ruhestätte nicht zerstören. Dies gebietet es, bei der

Durchführung von Erdarbeiten im vorliegenden Fall auf den Einsatz schwerer Gerätschaften zu verzichten. Angesichts der Nähe des gefälltten Baumes Nr. 1\*\*\* zum Urnengrab der Verstorbenen kommt daher eine Neupflanzung des begehrten Baumes sowie die hierfür notwendige vorherige Entfernung des Baumstumpfes samt Wurzelwerk des gefälltten Baumes Nr. 1\*\*\* mit schweren Geräten, wie einer Baumwurzelfräse oder eines Baggers, nicht in Betracht. Hierdurch würde nämlich die Ruhestätte der verstorbenen Ehefrau des Klägers nach Lage der Dinge erheblich in Mitleidenschaft gezogen oder gar vollständig zerstört werden. Dies gilt umso mehr, als die durchzuführenden Erdarbeiten angesichts der vom Kläger begehrten Größe des zu pflanzenden Baumes äußerst umfangreich ausfallen würden. Neben der Entfernung des Wurzelwerkes des gefälltten Baumes Nr. 1\*\*\* erfordert die Neuanlegung eines Baumes in der vom Kläger beantragten Größenordnung das Ausheben eines entsprechend großen Grabens. Dieser wird angesichts des mit einem Baum in dieser Größe einhergehenden Wurzelballens deutlich breiter und tiefer ausfallen als bei einem Baum mit einem Stammumfang von 20 cm, dessen Pflanzung von dem sachverständigen Zeugen D\*\*\* empfohlen worden ist.

Die vom Kläger beantragte Anlegung einer Buche mit einem Stammdurchmesser von mindestens 20 cm am bisherigen Standort wäre ohne Einsatz einer Baumwurzelfräse und eines Baggers, sollte sie überhaupt möglich sein, jedenfalls mit einem für die Beklagte unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, müssten doch die Wurzeln der Buche ausgegraben werden und die abschließende Setzung des neuen Baumes weitestgehend ohne Maschineneinsatz erfolgen. Dies ist zur Überzeugung der Kammer der Beklagten angesichts des notwendigen Arbeits-einsatzes nicht zumutbar.

Dies gilt umso mehr, als auch die nach der Pflanzung notwendig werdende Pflege des begehrten Baumes einen sehr hohen Einsatz der Beklagten erfordern würde, ohne dass ein sicheres Anwachsen des Baumes garantiert wäre. Ausweislich der Ausführungen des sachverständigen Zeugen benötigt ein neu angeplanter Baum in der vom Kläger begehrten Größenordnung während der Vegetationsperiode von April bis Ende Oktober eine wöchentliche Wasserzufuhr von 200 bis 300 Litern, um überhaupt anwachsen zu können. Da der Baum jedoch nicht auf einem herkömmlichen Friedhof mit einer gesicherten Wasserversorgung, sondern mitten



im Wald gepflanzt werden soll, wäre die Gewährleistung der notwendigen Wasserzufuhr durch die Beklagte wenn überhaupt nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Dies würde ausweislich der in der mündlichen Verhandlung gemachten Ausführungen des sachverständigen Zeugen D\*\*\* beispielsweise den Einsatz eines Fahrzeuges, welches über einen Wassertank verfügt, erfordern.

Erweist sich bei der gebotenen Gesamtschau aller Umstände auch unter Berücksichtigung des Interesses des Klägers an der Herstellung rechtmäßiger Zustände die Neupflanzung einer Buche mit einem Durchmesser von 20 cm für die Beklagte somit nicht als zumutbar, greift von daher der geltend gemachte Anspruch nicht durch.

Ob dem Kläger, dem von der Beklagten ein Nutzungsrecht an einem Baum mit einer Stammdicke von 57 cm für 50 Jahre verliehen worden ist, und der hierfür eine Gebühr von 4.300,00 € bezahlt hat, wegen der Fällung des Baumes ein anderer Anspruch – bspw. auf die Pflanzung eines Baumes mit einem erheblich geringeren Stammumfang in der Nähe des Standortes des Baumes Nr. 1\*\*\* ggf. mit der vollständigen oder teilweisen Rückerstattung der von ihm geleisteten Gebühr – zusteht, bedarf vorliegend keiner Entscheidung. Abgesehen davon, dass der Kläger einen solchen Antrag bei der Beklagten nicht gestellt hat, ist ein solches Begehren nicht Streitgegenstand. Gegenstand der vorliegenden Leistungsklage ist ausweislich des in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrags lediglich die Pflanzung einer Buche mit einem Stamm von mindestens 20 cm Durchmesser. Die Pflanzung eines Baumes mit einem geringeren Umfang oder ein etwaiger Geldausgleich sind in dem gestellten Klageantrag nicht als „minus“ mitenthalten. Sie sind als ein „aliud“ einzustufen und stellen damit einen anderen Streitgegenstand dar, der nicht Gegenstand der hier erhobenen Klage ist (vgl. § 88 VwGO).

Nach allem war die Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet seine Rechtsgrundlage in § 167 VwGO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann

gez. Gietzen

gez. Dr. Dawirs

gez. Max

### **Beschluss**

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 4.300,00 € festgesetzt (§§ 52 Abs. 1, 63 Abs. 2 Gerichtskostengesetz).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Gietzen

gez. Dr. Dawirs

gez. Max